

An die  
Gemeinde Hürtgenwald  
August-Scholl-Str. 5  
52393 Hürtgenwald  
[buergemeister@huertgenwald.de](mailto:buergemeister@huertgenwald.de)

24.08.2016  
Auch per E-Mail

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Hürtgenwald  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan K14 „Windpark Peterberg“

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im  
Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Benachrichtigung über die öffentliche  
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Landesbürozeichen: DN 30-11.12 BLP

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Buch, sehr geehrte Damen und Herren,

zum BBP K 14 „Windpark Peterberg“ gibt der BUND die folgende Stellungnahme ab.

1. Offenlage / optisch bedrängende Wirkung

Am 25. Mai 2016 ging beim Landesbüro der Naturschutzverbände eine Benachrichtigung des Planungsbüros VDH mit dem Datum 09.02.2015 über die öffentliche Auslegung des oben genannten Bebauungsplanes ein. Anregungen hierzu sollten der Gemeinde bis zum 01. Juli 2016 mitgeteilt werden. Als Zeitraum für diese 2. erneute öffentliche Auslegung wurde der 30. Mai bis einschließlich 01. Juli 2015 angegeben.

Am 08. Juni 2016 teilte VDH dem Landesbüro der Naturschutzverbände mit, dass die ursprüngliche Datei zur optisch bedrängenden Wirkung der WEA ausgetauscht wurde gegen eine neue Datei und daher die Beteiligungsfrist bis zum 15. Juli 2016 verlängert wurde. Die TÖB wurden benachrichtigt. Für (potenzielle) private Einwender unterblieb dies. Dies ist umso schwerwiegender als es um die erdrückende Wirkung der siedlungsnahen Anlagen ging.

Am 19.07.2016 erfolgte die Mitteilung des Planungsbüros über eine erneute öffentliche Auslegung, da das Gutachten zur Beurteilung der „optisch bedrängenden Wirkung“ in der Zeit vom 30.05.2016 bis zum 15.07.2016 nicht in der aktuellen Fassung auslag.

Wir beanstanden, dass der Download-Link zu den aktuell gültigen Unterlagen zumindest zeitweise nicht funktionierte und dass Änderungen des Gutachtens gegenüber der vorangegangenen Version nicht kenntlich gemacht wurden, sondern von den Beteiligten mühsam zu suchen sind. Unser Vergleich ergab, dass alle Abbildungen „Ausrichtung der WEA zum Standort“ geändert wurden. Hier fehlen nun die Radien um die Anlagen und vielfach auch Blickbeziehungen zu einzelnen Anlagen (z.B. Abb.33). Viele Fotos wurden ausgetauscht und die Montagen der Windkraftanlagen geändert. Meist so, dass die WEA weniger deutlich ist, z.B. Abb. 26 S. 21, aber auch so dass die Beeinträchtigung klarer erkennbar ist, z.B. Abb. 35 S.31. Dies zeigt die Beliebigkeit und die Möglichkeiten unterschiedlicher Darstellung. Auch Textstellen wurden so geändert, dass die Objektivität fraglich ist, z.B. heißt es auf S. 37 der vorletzten Version: „Am Standort ist die Südwest-Seite des Hofes klar betroffen. Die WEA 3 und WEA 4 stehen in etwa 540 m Entfernung in voller Breite zum Betrachter ausgerichtet (Hauptwindrichtung Südwest vorausgesetzt).“ Demgegenüber heißt es in der aktuellen Version: „Am Standort ist die Südwest-Seite des Hofes klar betroffen. Die WEA 2, 3 und 4 stehen in etwa 610 m, 530 m und 730 m Entfernung zum Betrachter ausgerichtet (Hauptwindrichtung Südwest vorausgesetzt).“

Erschwerend für Lesbarkeit und Beurteilung sind auch die vielen Schwärzungen. Laut Deckblatt und Unterschrift handelt es sich immer noch um das Gutachten vom Februar 2016. Erstaunlich ist das Datum der Unterschrift (1. Version 04.02.2016, 2. Version 26.8.2014 und nun in der aktuell ausgelegten 3. Version wieder 04.02.2016). Ein beispielloses, heilloses Durcheinander. Die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens ist zu prüfen.

Das Gutachten ist insbesondere für die betroffenen Anlieger eine Zumutung, die Vorschläge zur Reduzierung der optisch bedrängenden Wirkung sind rücksichtslos und unzumutbar (z.B. Möglichkeit zur Sichtminimierung durch Anpflanzung von Nadelbäumen unter Inkaufnahme der Verdunkelung, Möbel verrücken, Raumnutzung ändern, Pflanzkübel aufstellen, bestimmte Blickwinkel vermeiden, aus dem Sichtfeld der Anlage treten oder Sichtschutzelemente einbauen). Das Gutachten kann so nicht akzeptiert werden. Die Ergebnisse sind nicht nachvollziehbar. Das Gutachten belegt geradezu die „rücksichtslos optisch bedrängende Wirkung“ der Anlagen.

## 2. Regionale Planung

Laut LEP NRW sollen Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen als „Bereiche mit der Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ dargestellt werden. Wir bezweifeln, dass die Gemeinde Hürtgenwald hierzu besonders prädestiniert ist. Denn hier stehen die hohe naturräumliche Ausstattung mit bedeutenden Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie der Artenreichtum und das wertvolle Landschaftsbild der Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen entgegen.

Der Regionalplan der Bezirksregierung Köln trifft keine derartige Festsetzung. Gerade daher wäre hier zumindest eine kreisweite gemeindeübergreifende Planung der Windkraftkonzentrationszonen besonders angezeigt.

Die Gemeinde verfügt bereits über zwei Konzentrationszonen für die Windkraft, durch die laut LBP S. 3 bereits die Ausschlusswirkung für das gesamte übrige Gemeindegebiet erreicht ist. Das Argument, diese seien vollgelaufen, daher seien neue auszuweisen, ist nicht nachvollziehbar.

## 3. Naturschutz- und FFH-Gebiete

Die geplante Windkraftkonzentrationszone „Peterberg“ liegt in nächster Nähe zu den Naturschutzgebieten „Peterbachquellgebiet“, Steinbruch Kallbrück und Peterbach“ sowie zum NSG und FFH-Gebiet „Kalltal und Nebentäler“ von landesweiter, sogar europäischer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und den Biotopverbund. Auch der Biotopverbund sollte in der ASP beachtet und der Eingriff entsprechend bewertet werden. Die Gemeinde Hürtgenwald hat im vorgelagerten Flächennutzungsplanänderungsverfahren zu den Naturschutzgebieten und den FFH-Gebieten bereits einen pauschalen 100 m Abstand angesetzt. Dies ist nach unserer Auffassung unter Hinweis auf den Regelabstand von 300 m laut Windenergieerlass nicht zulässig. Dieser darf nur im Einzelfall begründet unterschritten werden, wenn der Schutzzweck dies zulässt. Die Abweichung vom Regelabstand blieb fachlich völlig unbegründet. Dies wurde auch vom Landschaftsbeirat (LB) in seiner Sitzung vom 03. Mai beklagt (siehe I. 4. der Niederschrift über die 9. Sitzung des LB vom 19.05.2016). Die dem LB-Beschluss zugrunde liegende Eingabe von Herrn Linder ist der Gemeinde bereits zusammen mit der Stellungnahme der ULB und erneut mit der Stellungnahme des BUND vom 14.07.2016 zum BBP K 14 zugegangen. Gerade im Hinblick auf die besondere ökologische Bedeutung der Bachtäler und Quellgebiete, auch als Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat oder Wanderkorridor geschützter Tierarten, z.B. Biber, Wildkatze, Schwarzstorch, Baumfalke, ist zwingend zumindest der Regelabstand 300 m vom NSG 2.1.-7 „Kalltal und Nebentäler“ einzuhalten. Dies ist gleichzeitig auch ein Schutz anderer Arten vor Störungen. Die entsprechenden Standorte der Windenergieanlagen (WEA) sind so zu verschieben, dass zumindest dieser Regelabstand laut Leitfaden eingehalten wird.

#### 4. Landschaftsschutz, Lage im Wald

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt für das Plangebiet einen Waldbereich fest, der von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie im westlichen Bereich von einem Grundwasser- oder Gewässerschutzbereich überlagert ist.

Solche Bereiche sind laut LEP nur bedingt für die Nutzung der Windkraft geeignet. Alle Standorte liegen im Wald, obwohl auch Offenland in der Windkraftkonzentrationszone liegt. Weshalb zuerst Offenland ausweisen und dann doch den Wald nutzen? Laut ASP liegen die Standorte der WEA „in der Regel“ im Nadelwald. Da in dieser Zone Nadelwald dominiert, sind die Standorte ausnahmslos im Nadelwald anzulegen. Der Standort für die WEA 1 liegt in einem Wald mit einzelnen alten Kiefern und Buchenunterbau. Hier wurde vermutlich vor einigen Jahren eine Waldumbaumaßnahme durchgeführt zur Schaffung eines naturnahen Waldes. Der Standort an dieser Stelle ist kontraproduktiv und daher aufzugeben.

Laut LP Hürtgenwald liegt das Plangebiet in einem Bereich mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ Die Anlage einer Windkraftkonzentrationszone in diesem Gebiet widerspricht diesem Entwicklungsziel. Das Plangebiet liegt im LSG 2.2-6 „Wälder der Kalltalhänge“ des LP Hürtgenwald. Dieses LSG wurde u.a. unter Schutz gestellt zur Erhaltung und Wiederherstellung der Tallandschaften, des Biotopverbundes, zur Erhaltung der Pufferfunktion für das landesweit bedeutsame Naturschutzgebiet des Kallbachsystems, zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit eines großflächigen, reliefreichen Waldgebietes, zur Durchführung von Einzelmaßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung der Wildkatzen- und Fledermauspopulation, der Erholung und hat eine kulturhistorische Bedeutung. Das LSG wurde schon durch verschiedene andere Vorhaben in der Umgebung entwertet. Diese Vorbelastung darf nicht Anlass sein, das Gebiet weiter und damit übermäßig zu belasten. Vielmehr sollten aufgrund der Vorbelastung weitere

kumulativ und zerstörerisch wirkende Belastungen unterbleiben. Jedenfalls ist die Summationswirkung mit anderen Plänen und Projekten, z.B. Kletterwald, Mountainbikepark und -trails, Ausbau der K 36, „Eventgolfplatz“ in Simonskall, Windenergieanlagen in Simmerath, Lammersdorf und Raffelsbrand, zu berücksichtigen.

## 5. Erschließung

Auch die Erschließung ist kritisch zu beurteilen. Denn vom bestehenden Forstweg aus müssten Abstecher zu den Standorten der WEA in den Wald gebaut werden. Da das Gelände zum Kalltal hin ein starkes Gefälle aufweist, ist hier mit erheblichen Eingriffen zu rechnen. Diese sind in ihrer Auswirkung auf Arten, Boden, Wasser darzustellen, zu bewerten, zu bilanzieren und auszugleichen. Die Zuwegungen und der möglicherweise notwendige Ausbau des Forstweges sind ebenso darzustellen wie die geplante Netzanbindung.

## 6. Artenschutz

Bei allen Arten ist die Belastung durch bau- oder betriebsbedingte Störungen (u.a. auch Lärm und Schattenwurf) und Beeinträchtigungen durch andere Vorhaben, Pläne und Projekte z.B. Kletterwald, Mountainbikepark und -trails, Ausbau der K 36, „Eventgolfplatz“ in Simonskall, Windenergieanlagen in Simmerath, Lammersdorf und Raffelsbrand, in ihrer Summation darzustellen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Dies ist bisher nicht geschehen und nachzuholen. Gerade auch für die hier noch vorkommenden Arten großer störungsarmer Wälder gilt es weitere Zerschneidungen und Verinselungen der Population zu vermeiden. Dies gilt in besonderem Maße für Wildkatze und Schwarzstorch.

Die ASP erfüllt nach eigener Angabe (S. 7) immer noch nicht „in Gänze“ die Vorgaben des Leitfadens vom November 2013. Für Großvögel erfolgte zumindest im Nachgang 2014 eine Raumnutzungsanalyse, hinsichtlich der Fledermäuse fand überhaupt keine Anpassung des Untersuchungsrahmens statt. Dies ist nicht akzeptabel. Die entsprechenden Kartierungen sind nachzuholen.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände sollten die Raumnutzungsanalysen und Kartierungen jedenfalls zwei Jahre umfassen um z.B. Bestandsschwankungen infolge von Witterungsbedingungen oder Nahrungsangebot aufzufangen.

In der ASP ist darzustellen, welche Auswirkungen die nun veränderte Höhe (WEA 1) und vor allem der gegenüber der vorhergehenden Planung vergrößerte Rotordurchmesser (von 101 m auf 115,7 m WEA1-5) auf die Tierwelt haben. Mit der Vergrößerung des Rotordurchmessers verändern sich die Größe der Gefahrenzone und die Sog- bzw. Schleppeffekte. Außerdem kommen die Rotorspitzen so näher an den Boden bzw. die Baumwipfel. Damit wird das Gefährdungspotential für fliegende Tiere erhöht.

### 6.1. Tiere

### 6.2. Vögel

Kolkrabe

Der Kolkrabe kommt im Kalltal und den Nebenbächen der Kall vor. Potentiell als Brutplatz geeignet ist auch der Steinbruch Kallbrück. Diese Art ist in der ASP zu berücksichtigen.

#### Kranich

Zu berücksichtigen sind bei der Bewertung des Eingriffs insbesondere die Anordnung der WEA in Bezug auf die Flugrichtung und die zunehmende Bedeutung der Ufer der Wehebachtalsperre als Rastplatz.

#### Mäusebussard

Nach der Schlagopferliste der Staatlichen Vogelwarte Brandenburg zählt der Mäusebussard zu den Arten mit hohem Kollisionsrisiko (H. Illner Eulen-Rundblick Nr. 62 Tabelle S. 87-89). Die Nichtbeachtung von Mäusebussard und Turmfalke beim Bau von WEA in NRW steht im Widerspruch zu geltendem Artenschutzrecht und wird daher von uns abgelehnt. Anders als die Landesregierung halten die Naturschutzverbände es für europarechtlich nicht haltbar, den Verlust der unter die Vogelschutzrichtlinie fallenden Arten Mäusebussard und Turmfalke an WKA unter Hinweis auf die Häufigkeit der Arten hinzunehmen. Insofern sind auch einzelne, nicht auszuschließende Tötungen oder Verletzungen von Mäusebussarden an WEA als Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu werten. Die zahlreichen Verkehrsoffer dürfen nicht Anlass sein Todesfälle durch Windkraftanlagen billigend in Kauf zu nehmen.

Wir verweisen außerdem auf die Progressstudie der Universität Bielefeld, die im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums von O. Krüger durchgeführt wurde. Hierzu erklärt L. Lachmann, Referent Ornithologie in der Bundesgeschäftsstelle des NABU, was den eigentlichen Neuigkeitswert der Studie ausmacht: „Das Zwischenergebnis der Progress-Studie zeigt, dass Rotmilan und Mäusebussard durch die Windkraft in der Population bedroht sind.“ Wir halten daher eine andere Bewertung des Mäusebussard für erforderlich.

#### Rotmilan

Für diese Art wurde in 2014 eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Diese entspricht allerdings nicht den Anforderungen, die die Naturschutzverbände an eine Raumnutzungsanalyse stellen.

Folgender Untersuchungsrahmen ist für die Raumnutzungskartierung einzuhalten (Landesbüro der Naturschutzverbände April 2014 in Anlehnung an Langgemach & Meyburg (2011)):

- Erfassung über 2 Jahre
- Anzahl Beobachtungspunkte: mind. 2; abhängig von Einsehbarkeit des Geländes und Ausdehnung des Vorhabens
- Anzahl Personen je Erfassungsteam: mind. 2
- Zeitraum: über die gesamte Anwesenheitsperiode der Art, alle Phasen verschiedener Verhaltensweisen abzudecken (artspezifisch)
- Mindestens 4 Erfassungstage pro Monat, ganztägige Erfassung (mind. 8-10 Stunden)
- Witterungsbedingungen: kein starker Wind, kein anhaltender Regen

Als Prüfbereich wurde ein Gebiet im Umkreis von 3.000 m um die WEA festgelegt. Die LAG-VSW empfiehlt 4.000 m (15.04.2015).

Ein wesentlicher Punkt bei jeder Raumnutzungsanalyse ist die Auswahl der Beobachtungsstandorte. Gerade in einem deutlich reliefierten Gelände, muss gewährleistet

sein, dass im Zuge einer Raumnutzungsanalyse der Bereich aus allen Richtungen hinreichend eingesehen worden ist. Es sind so viele Beobachtungspunkte zu wählen, dass der gesamte Prüfbereich eingesehen werden kann. Pro Beobachtungspunkt sind mindestens zwei Beobachter zu stellen. Laut ASP wurde die Untersuchung mit 4 Kartierern gleichzeitig für alle Großvögel durchgeführt. Danach ist von zwei Beobachtungspunkten auszugehen. Da es sich hier um ein bewegtes Relief und eine reichgegliederte Landschaft handelt, ist hier mehr als nur die im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Umsetzung und Planung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ angegebene Mindestzahl von zwei Fixpunkten zu wählen. Nicht eingesehene Bereiche sind in der Karte darzustellen.

Die Beobachtungspunkte sind ebenso in einer Karte einzutragen wie die beobachteten Flugbewegungen und Flugkorridore. Eine solche Karte fehlt in der ASP gerade vom Rotmilan. Dies ist ein schwerwiegender methodischer Mangel.

Unverzichtbar für die Beurteilung des Tötungsrisikos und damit des Eintretens des artenschutzrechtlichen Verbots ist eine Karte mit den beobachteten Flugbewegungen des Rotmilans entsprechend der Karten 3 und 4 (Raumnutzungsanalyse für Schwarzmilan und Schwarzstorch), in denen allerdings auch die Beobachtungspunkte fehlen.

Stattdessen wurde eine Karte der Stetigkeit (Karte 2) vorgelegt. Wir bezweifeln, dass bei einem Gebiet dieser Größenordnung, mit diesem Relief und diesem Bewuchs der überfliegende Vogel jeweils einem Kachelfeld zugeordnet werden kann.

Nach der Karte 2 ist davon auszugehen, dass sich im 3.000 m Prüfbereich zumindest zwei Brutreviere befinden und auch die Rotmilane aus dem südlich der WEA liegenden Brutrevier die Offenlandflächen nördlich der WEA als Nahrungsrevier nutzen und so regelmäßig die Windkraftkonzentrationszone durchfliegen.

Dies bestätigen auch entsprechende Formulierungen im Text. „Der nächstliegende Brutplatz des Rotmilans befindet sich knapp 2 km südwestlich der WEA 4 in einer Fichtengruppe.“ (S. 12) „Die Befunde legen nahe, dass es nordwestlich von Raffelsbrand möglicherweise ein zweites Brutpaar gibt, welches hier zu hohen Raumnutzungsanteilen beiträgt.“ (S. 22) „Bevorzugt genutzte Jagdflächen liegen bei Simmerath-Rollesbroich und bei Raffelsbrand (vgl. Raumnutzungsanalyse).“ (S. 12) und „Rotmilane hielten sich aber auch vermehrt in den Offenlandbereichen der Ringstraße von Raffelsbrand nördlich der B 399 auf, wo sie geeignete Nahrungsbedingungen vorfinden. Die Grünländer werden hier teils extensiv bewirtschaftet. Besonders zur Mahd konnten in diesen Bereichen teils mehrere Tiere gleichzeitig auf Nahrungssuche beobachtet werden.“ (S. 22) Anders als der Gutachter stufen wir die festgestellten Flugwege bei den wenigen Beobachtungstagen als relevant ein. Das südlich brütende Paar mit nachgewiesenem Brutplatz muss jedenfalls jedes Mal, wenn es das nördlich gelegene Nahrungshabitat, das Offenland an der B 399 anfliegt, die Windkraftkonzentrationszone durchfliegen. Damit ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben.

Die Tab. 4 ist irreführend. Abgesehen davon, dass die überfliegenden Tiere Kachelfeldern und den Zonen nicht eindeutig zuzuordnen sind, ist die Größe der Zonen zu berücksichtigen. Denn je größer die Zone, desto größer die Wahrscheinlichkeit den Vogel hier zu beobachten. Bei dem Ergebnis ist auch zu beachten, dass Greifvögel oft stundenlang unbeweglich in Bäumen oder anderen Sitzwarten sitzen. Von daher ergibt die gewählte Bezugsgröße ein schiefes Bild. Klar ist auch, dass die Vögel sich länger über dem Offenland, ihrem Nahrungsrevier, als über dem Wald aufhalten. Die Berechnung der Minuten bringt wenig, suggeriert aber geringe Betroffenheit. Bedenklich immerhin auch

hier, dass der Schwerpunkt der Beobachtungen im Offenland entlang der B 399 und östlich der Kalltalsperre lag. Offensichtlich handelt es sich hier um essentielle Nahrungshabitate.

#### Schwarzstorch

Die Konzentrationszone befindet sich genau in der Verbindungsstelle zwischen zwei Populationszentren des Schwarzstorches. Es scheint zweifelhaft, ob der Verzicht auf ein Windrad an dieser Stelle ausreichend ist. In der NSG-VO zum Kalltal wird diese Art als Nahrungsgast erwähnt. Laut Leitfaden des MKULNV ist er störungsempfindlich gegenüber WEA. Nach der ASP wurde diese scheue Art überraschend häufig beobachtet, wenn auch relativ weit entfernt von den geplanten WEA. Auch in dieser Karte fehlen die Beobachtungspunkte. Jedoch ist zu erkennen, dass die Schwarzstörche aus dem Wehebachbereich auch weite Strecken in südliche oder südöstliche Richtung fliegen (möglicherweise auch bis in das NSG Kalltal) und die Gefahr einer Störung, vielleicht sogar einer Vergrämung, durch die hier geplanten WEA nicht auszuschließen ist.

#### Uhu

Laut ASP wurde lediglich der Steinbruch Kallbrück als potentiell gut geeignete Struktur auf mögliche Brutvorkommen überprüft. Abgesehen davon, dass dies in der angegebenen Zeit schon schwierig genug ist und der Uhu nachgewiesenermaßen häufig nicht auf Klangattrappen reagiert, befinden sich im Prüfbereich 3.000 m (LAG-VSW 15.04.2015) bzw. 1.000 m (Leitfaden MKULNV 2013) weitere potentiell geeignete Bereiche, die auf ein mögliches Brutvorkommen zu überprüfen sind. Dies wurde offensichtlich vom Planungsbüro nicht beachtet und ist nachzuholen. Der Feststellung in der ASP, der Uhu sei vom Vorhaben nicht betroffen, widersprechen wir. Wir bitten um genauere Darstellung der Kartiermethode, die zu diesem Ergebnis führte. Für Felsen im Tiefenbachtal II besteht Brutverdacht für den Uhu. Hier wurden in den Jahren 2013 und 2014 in einer Entfernung von unter 1.000 m zur WEA 4 und WEA 5 balzende Uhus festgestellt (L. Dalbeck, Biologische Station Düren). In 2015 und 2016 wurde dort nicht kontrolliert, so ist eine Brut in diesen Jahren nicht auszuschließen.

Laut Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ des MKULNV vom 12.11.2013 ist bei diesem Abstand für den Uhu eine vertiefende Prüfung (ASP, Stufe II) erforderlich. Diese ist nachzuholen. Die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen (EGE) fordert unter Hinweis auf einen neueren Beitrag in der Zeitschrift „Naturschutz und Landschaftsplanung“ (Heft 6/2015) von W. Breuer, St. Brücher und L. Dalbeck die Einhaltung der Abstandsempfehlungen der LAG-VSW vom 15.04.2015 von 1.000 m um einen Uhubrutplatz sowie die Abgrenzung und Freihaltung der wichtigsten Nahrungshabitate und der Flugwege zwischen diesen und dem Brutplatz. Um dies sicher zu stellen sollte auch für den Uhu eine Raumnutzungsanalyse erstellt werden.

#### Waldschnepfe

Laut ASP brütet die Waldschnepfe „sehr wahrscheinlich im Untersuchungsraum“. Da diese nach neueren Untersuchungen von WEA möglicherweise verdrängt wird, sollte auch diese Art kartiert und berücksichtigt werden.

## 7. Säugetiere

#### Wildkatze

Da die Folgen der WEA auf die Wildkatze wenig bekannt sind, wie in der ASP angegeben, ist vom worst case auszugehen. Es ist absurd, dass in einem LSG, das ausdrücklich die Wildkatze im Schutzzweck hat, wiederholt Vorhaben durchgeführt werden, die diesem Schutzzweck widersprechen. Hier sind die Störwirkungen auch in Summationswirkung zu beachten. Bei der Planung für den Mountainbike-Park wurde auf die Bedeutung der Wanderkorridore hingewiesen, die nicht nur in den Bachtälern verlaufen, sondern bei Raffelsbrand auch im Bereich der geplanten Windkraftkonzentrationszone. Bisher sind keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die diesen Eingriff auch nur annähernd ausgleichen können.

#### Haselmaus

Haselmäuse kommen mit Sicherheit im Plangebiet vor. Bei dieser Art könnte man auf eine aufwändige Kartierung verzichten, vom worst case ausgehen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorsehen und im Vorfeld Ersatzpflanzungen als CEF-Maßnahmen vornehmen.

#### Fledermäuse

Hierzu verweisen wir auf die Beiträge der Naturschutzverbände und des AK Fledermausschutz in den Stellungnahmen zur 9. Änderung des FNP der Gemeinde Hürtgenwald und zum BBP K 14 „Windpark am Peterberg“ vom 14. Juli 2016 bzw. 24. August 2016, denen wir uns vollinhaltlich anschließen.

#### 8. Pflanzen

Die Aussage in der ASP, dass im Projektgebiet keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, ist zu belegen. Gerade auf den unbefestigten Waldwegen der Eifel werden bei sorgfältiger Kartierung immer wieder besonders geschützte Pflanzenarten gefunden. Die für die Erschließung der WEA vorgesehenen Zuwegungen und deren Ränder sowie die Standorte aller WEA sind hinsichtlich der RL-Arten zu kartieren.

#### 9. Ausgleich

Mit den bisher dargestellten Ausgleichsmaßnahmen ist weder die Versiegelung, noch der Eingriff in den Lebensraum geschützter Arten (hier fehlen artspezifische Ausgleichsmaßnahmen) noch der Eingriff in das Landschaftsbild ausgeglichen. Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die aktuelle Stellungnahme vom 14. Juli 2016 bzw. 24. August 2016 des NABU und AK Fledermausschutz zum BBP K 14 „Windpark Peterberg“, der wir uns vollinhaltlich anschließen.

Mit freundlichen Grüßen